

Geschäftsordnung (GO) der Standeskommission (StK) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP) (Fassung vom 01.05.2026)

Präambel

Die Mitgliederversammlung (MV) der DGfP geht davon aus, dass alle Mitglieder mit den Grundsätzen eines ethisch angemessenen Verhaltens in Seelsorge, Therapie, Beratung und Supervision vertraut sind und sich dazu bekennen. Sie arbeitet auf der Basis dieses Verständnisses und sieht die Verantwortung zur Einhaltung der ethischen Richtlinien ausschließlich bei den Mitgliedern der DGfP. Für die Arbeitsweise der nach der Satzung der DGfP in deren §§ 3 Abs. 5 lit. c, 4 Abs. 3, 8 und 9 Abs.2 mit der Durchsetzung der Einhaltung der ethischen Richtlinien beauftragten Standeskommission (StK) beschließt die MV folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Status und Zusammensetzung

(1) Die StK ist ein Organ der "Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie – Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision (DGfP) e.V." Die Grundlagen ihrer Tätigkeit ergeben sich aus den Bestimmungen in §§ 3 Abs. 5c, 4 Abs. 3, 8 und 9 Abs.2 der Satzung der DGfP.

(2) Die StK setzt sich aus je einem Mitglied der fünf Sektionen der DGfP zusammen. Dabei sollten die Proportionen zwischen den Geschlechtern beachtet werden. Eine Mitarbeit von Mitgliedern der StK in anderen Gremien der DGfP ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der StK wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

§2 Aufgaben, Verfahren und Arbeitsweise

(1) Der StK obliegt die Beratung und erforderlichenfalls der vereinsrechtlichen Ahndung ihr von Betroffenen angetragener oder von dem/der 1. Vorsitzende/n zugewiesener Beschwerden gem. § 3 Abs. 5c. und § 9 (ethische Richtlinien) der Satzung der DGfP.

(2) Im Fall von Beschwerden führt die DGfP ein eigenes Verfahren durch. Für dessen Eröffnung bedarf es einer schriftlichen Eingabe der Beschwerde führenden Person und ihrer Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den am Verfahren Beteiligten. Die StK beschließt, ob sie ein Verfahren eröffnet oder ablehnt. Im Falle einer Ablehnung sind dem/der Beschwerdeführer/in die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(3) Wenn die StK die Beschwerde zur Bearbeitung annimmt, bittet sie das DGfP-Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, um schriftliche Stellungnahme zu den von der Kommission konkret benannten Vorwürfen. Danach folgt in der Regel die mündliche Anhörung. ~~Der/die Betroffene~~ Das DGfP-Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, kann darauf verzichten. Liegt seitens des ~~betroffenen~~ beschuldigten Mitglieds kein Eingeständnis eines Fehlverhaltens vor, ermittelt die Standeskommission den Sachverhalt. Dabei ist Beweisanträgen des ~~betroffenen~~ beschuldigten Mitglieds dann nachzugehen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

(4) Wenn es zur weiteren Klärung notwendig ist, lädt die Standeskommission auch den/ die Beschwerdeführer/in zu einer mündlichen Stellungnahme ein.

(5) Über die Anhörungen und die Ergebnisse der Beratungen der StK wird ein Protokoll geführt.

(6) Dem Mitglied, über das eine zur Bearbeitung angenommene Beschwerde geführt wird, ist im Zuge des Verfahrens auf seinen Wunsch die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewähren. Zu den

Akten gehören die Schriftsätze der Parteien, Entscheidungen zur Sache sowie Protokolle mündlicher Anhörungen und der Faktenfindung dienender Gespräche.

(7) Die StK entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden über die Begründetheit der Beschwerde, die Bewertung eines festgestellten Verstoßes gegen die ethischen Richtlinien und den Schweregrad des Vorfalls. Eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung an das DGfP-Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, wird mit einer die wesentlichen Überlegungen offen legenden Begründung versehen. Diese Begründungen (sog. „Monita“) werden durch die StK keiner anderen Person mitgeteilt.

(8) Im Fall einer Sanktion teilt die StK ihre Entscheidung darüber hinaus wie folgt mit:

1. Die Beschwerde führende Person erfährt die Art der Entscheidung.
2. Der geschäftsführende Vorstand der DGfP und der ~~betroffenen~~ entsprechende Sektionsvorstand erfahren die Art der Entscheidung und den Namen des Mitglieds, über das Beschwerde geführt wird.
3. Die MV der DGfP erfährt die Art der Entscheidung und die Sektion des ~~von~~ DGfP-Mitglieds, über das Beschwerde geführt wird.

§3 Maßnahmen

Im Falle einer begründeten Beschwerde sind als vereinsrechtliche Sanktionen folgende Maßnahmen möglich: Der Verweis (Rüge), die Aberkennung aller von der DGfP verliehenen Titel („Supervisor“ bzw. „Supervisorin“, „Lehrsupervisor“ bzw. „Lehrsupervisorin“, „Berater“ bzw. „Beraterin“) oder der Ausschluss aus der DGfP, der die Aberkennung aller von der DGfP verliehenen Titel einschließt.

1. Der Verweis (Rüge), wird zeitnah der Mitgliedschaft bekannt gegeben und bei der nächsten Mitgliederversammlung protokolliert und ist vornehmlich geboten in Fällen, in denen nicht das grenzüberschreitende Fehlverhalten (Ausnützen der zur Beratungs- und/oder Ausbildungssituation gehörenden Abhängigkeit der Klientinnen und Klienten bzw. der Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten zu eigenen Zwecken) Gegenstand der Beschwerde ist. Diese Sanktion ist mit Auflagen versehen, deren Erfüllung zu einem konkreten Datum der StK zu belegen sind. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Verfahren weitergeführt.
2. Die Aberkennung aller von der DGfP verliehenen Titel oder der Ausschluss aus der DGfP, der die Aberkennung aller von der DGfP verliehenen Titel einschließt, ist vornehmlich geboten in Fällen, bei denen das nicht grenzüberschreitende Fehlverhalten besonders schwerwiegend ist.
3. Der Ausschluss aus der DGfP, der die Aberkennung aller von der DGfP verliehenen Titel einschließt, ist vornehmlich geboten in Fällen, in denen das grenzüberschreitende Fehlverhalten (Ausnützen der zur Beratungs- und/oder Ausbildungssituation gehörenden Abhängigkeit der Klientinnen und Klienten bzw. der Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten zu eigenen Zwecken) Gegenstand der Beschwerde ist.

§4 Verschwiegenheit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder der StK und alle weiteren Personen, die von ihr zur Mitwirkung herangezogen werden, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheit bezieht sich auf Namen, Vorgänge und Unterlagen. Sie gilt auch über die Zeit der Mitgliedschaft in der StK hinaus.

(2) Beschwerden werden nicht anonym bearbeitet.

(3) Personen, die in einem Fall befangen sind, können an dem Beschwerdefall nicht beschließend mitwirken.

Befangen ist zum Beispiel:

- wer sich selbst für befangen hält,
- wer an der zu beratenden Angelegenheit selbst beteiligt ist,
- wer mit der/dem Beschuldigten oder mit der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer verheiratet, in Lebenspartnerschaft verbunden, verwandt oder verschwägert ist,
- wer mit dem Beschuldigten durch Kooperation verbunden ist,
- wer mit einer/einem Beteiligten aktuell in einem Ausbildungsverhältnis steht.

Die Befangenheit wird von der Kommission festgestellt.

§ 5 Bericht

Die/der Vorsitzende der StK berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Arbeit der StK.